



Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
BMK - VI/4 (Rechtskoordination und Energie
Rechtsangelegenheiten)
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Datum
2023-0.230.989	UV/GSt/CS/Hu	Christoph Streissler	DW 12168	24.05.2023

Verordnung betreffend die Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen 2023; Entwurf; Begutachtung

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu im Folgenden Stellung.

Die gegenständliche Verordnung hat die Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen zum Gegenstand. Sie setzt die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in ihrer aktuellen Fassung um. Die Berechnung dieses Anteils ist nötig, um den Fortschritt Österreichs bei der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen und den Beitrag zu den EU-Zielen in diesem Bereich beobachten zu können. Mit der vorgesehenen Neuerlassung geht auch eine neue Struktur der Verordnung einher, die der besseren Übersichtlichkeit dienen soll.

Der Vorschlag beruht auf hochgradig determiniertem EU-Recht, der Spielraum der Umsetzung ist gering. Die Verordnung ist für die Beobachtung des Fortschritts beim Ausbau erneuerbarer Energieträger von Bedeutung, die konkreten Maßnahmen zur Steigerung des Anteils sind jedoch nicht ihr Gegenstand. Es wird aber auch in diesem Zusammenhang angemerkt, dass der Ausbau der erneuerbaren Energieträger in ein energiewirtschaftliches Gesamtumbaukonzept einzuplanen ist, das insbesondere auch die Sicherstellung der Versorgungssicherheit und den Ausbau der notwendigen Netzinfrastruktur umfasst.

Der Entwurf selbst hat keine besonderen Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer:innen. Die BAK nimmt ihn daher zur Kenntnis.

